



St. 74.a.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[A block of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]





33

**Unnach Seine Königliche Majestät
in Preussen / Unser aller gnädigster Herr / etc.
mit besondern Mißfallen wahrgenommen / was gestalt
dem unterm 2. Januarii 1711. emanirten Patente / wegen Verteilung der Sperlinge**

so wohl / als denen vorhin bereits ergangenen Verordnungen / wegen Ausrottung der Hamster / nicht überall ge-
bührend nachgelebet werde / und dann niemanden verborgen / was für großen Nachtheil und Ungelegenheit diese schäd-
liche Thiere beydes im Felde und auffm Boden / wie auch in Scheunen / absonderlich aber an verschiedenen Orten des
Herzogthums Magdeburg verursachen / dannerhero dann billig dafür zu sorgen / wie diesem Ubel vorgekommen / und
aller daraus erwachsender Schade abgewendet werde; Als wollen und verordnen allerhöchstdachte Seine Königli-
che Majestät hiemit allergnädigst und ernstlich / befehlen auch allen Untertanen Dero Herzogthums Magdeburg /
daß ein jeglicher / so entweder eigenthümliche oder Pacht-Acker unterm Pfluge hat / von jeder Hufe 15. Sperlings-
Köpfe und 15. Hamster-Zelle / ein Gossathe oder Einwohner aber 10. Sperlings-Köpfe und 10. Hamster-Zelle alle
Jahr bey dem Ausgange des Junii / dem Richter eines jeglichen Orts / welcher solche denen Beamten hinwiederum aus-
zuantworten / einzuliefern / oder in dessen Entstehung vor jeden Hamster 2. Gr. und vor einen Sperling 4. Pf. an
Straffe zu entrichten schuldig seyn solle; Jedoch so viel die Hamster betrifft / weilm selbige sich nicht aller Orten her-
vor thun / sondern nur hauptsächlich bey Halle / Magdeburg / und in denen Aemtern Banleben / Calbe / Staßfurt /
Egeln / Dreyleben und selbiger Gegend herum gespüret werden / so ist diese Verordnung auch weiter nicht / als auff
benandte Stuehen / und wo sich solche sonst noch zeigen mögten / zu extendiren. Wornach sich dann so wohl die Be-
amte als Richter und Untertanen allergehorsamst zu achten. Geben Berlin den 1. May 1714.

Fr. Wilhelm.



C. B. v. Kamete.

AB 180 015

ULB Halle 3
002 053 950


st

68 - HS
67 - HS
85 - HS

aber
↓
kein Post

R





13

Sinnach Seine Königliche Majestät
in Preussen / Unser allergnädigster Herr / etc.
mit besondern Mißfallen wahrgenommen / was gestalt
dem unterm 2. Januarii 1711. emanirten Patente / wegen Vertilgung der Sperlinge
so wohl / als denen vorhin bereits ergangenen Verordnungen / wegen Ausrottung der Hamster / nicht überall ge-
büßend nachgelebet werde / und dann niemanden verlohren / was für grossen Nachtheil und Ungelegenheit diese schäd-
liche Thiere beydes im Felde und auffm Boden / wie auch in Scheunen / absonderlich aber an verschiedenen Orten des
Herzogthums Magdeburg verursachen / dannhero dann billig dafür zu sorgen / wie diesem Ubel vorgekommen / und
aller daraus erwachsender Schade abgewendet werde: Als wollen und verordnen allerhöchstdenckte Seine Königli-
che Majestät hiemit allergnädigst und ernstlich / befehlen auch allen Unterthanen Dero Herzogthums Magdeburg /
daß ein jeglicher / so entweder eigenthümliche oder Pacht-Acker unterm Pfluge hat / von jeder Hufe 15. Sperlings-
Köpfe und 15. Hamster-Felle / ein Lossathe oder Einwohner aber 10. Sperlings-Köpfe und 10. Hamster-Felle alle
Jahre beym Ausgange des Junii / dem Richter eines jeglichen Orts / welcher solche denen Beamten hinwiederum aus-
zuantworten / einzulieffern / oder in dessen Entstehung vor jeden Hamster 2. Gr. und vor einen Sperling 4. Pf. an
Straffe zu entrichten schuldig seyn solle; Jedoch so viel die Hamster betrifft / weilm selbige sich nicht aller Orten her-
vor thun / sondern nur hauptsächlich bey Halle / Magdeburg / und in denen Aemtern Banßleben / Calbe / Staßfurt /
Egeln / Deyleben und selbiger Gegend herum gespüret werden / so ist diese Verordnung auch weiter nicht / als auff
benandte Fluhen / und wo sich solche sonst noch zeigen mögten / zu extendiren. Wornach sich dann so wohl die Be-
ambte als Richter und Unterthanen allergehorsamst zu achten. Geben Berlin den 1. May 1714.

H. Wilhelm.



E. S. v. Kammer.

